

Der zweite aus dem Raitenhaslacher Urkundenfundus stammende Fall ist zugleich der einzige Beleg B o s l s, der sich nicht zwingend entkräften läßt. Ein um 1190 stattfindender Tausch zwischen Ludwig von Bayern und dem Kloster erfolgte nämlich *assentientibus et presentibus ... ministerialibus imperialibus ...* (folgen Namen der um Braunau ansässigen Herzogsministerialen) ⁶¹⁾. Es wird sich nicht entscheiden lassen, ob diese Aussage den tatsächlichen Verhältnissen entsprach und dann vielleicht mit den Vorgängen von 1180 in Verbindung zu bringen ist— oder ob es sich um ein in seinem Ursprung nicht näher erkennbares Mißverständnis des Raitenhaslacher Schreibers handelt. Man könnte in diesem Falle etwa folgenden Vorgang rekonstruieren: der Tausch fand ebenso, wie sich das für den Baumburger Tausch von 1157 glaubhaft machen ließ ⁶²⁾, in Ranshofen statt. Dafür spricht, daß der Umstand sich aus im Raume Ranshofen—Braunau ansässigen Ministerialen zusammensetzte und außerdem aus Mitgliedern der herzoglichen Familie (*assentientibus et presentibus matre mea ducissa Agnete et patruo meo Friderico*), die doch wohl kaum alle nach Raitenhaslach gekommen waren, sondern zweifellos in der Herzogspfalz zu Ranshofen hofhielten. Nach der von einem Ranshofener Schreiber aufgezeichneten Aktnotiz, die gemäß der Lokaltradition des Ortes von *ministeriales regni* sprach, fertigte man in Raitenhaslach dann eine Niederschrift in Urkundenform an ⁶³⁾, wobei dann die *ministeriales regni* als R e i c h sministerialen aufgefaßt und durch *ministeriales imperiales* wiedergegeben wurden. — Diese Rekonstruktion erhebt natürlich keinen Anspruch auf irgendeinen Grad von Sicherheit, will vielmehr nur andeuten, mit welchen Zu-

führen“, ist demnach zu berichtigen. Die Genealogie ist richtig, nur sind die Schönberg im 12. Jh. keine Reichsministerialen mehr.

⁶¹⁾ Mon. Boica 3, 118 Nr. 16.

⁶²⁾ Vgl. oben S. 456.

⁶³⁾ Über Notizen als Vorakte von Urkk. vgl. O. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912) bes. S. 64 ff. — Meine Vermutung, daß es sich um kein Produkt der herzoglichen Kanzlei handelt — die von B ö h m e r zusammengestellten Regesten der Wittelsbacher kennen vor 1204 überhaupt keine Urk. Ludwigs I. und erwähnen das hier in Frage stehende Stück nirgends —, wurde durch eine nachträglich eingeholte Auskunft des Bayer. HStA. bestätigt: „Die Einleitung der Urk. mit einer Publicatio deutet auf die Form einer Traditionsnotiz; auch fehlt eine Siegelankündigung. Dazu kommt, daß das an violetten Seidenfäden hängende Siegel umgekehrt (auf dem Kopf stehend) angehängt ist. Diese Unregelmäßigkeiten sprechen für eine Entstehung im Kloster in Anlehnung an die üblichen Traditionsnotizen.“ Ich mache besonders auf die eigentümliche Pönformel aufmerksam: *Si quis ... presumpserit, anathema sit amaranatha* (1. Kor. 16, 22).